OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151994/10/JS – 151995/2

Datum:
Linz, 22. Juli 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde 1. des G S und 2. der H S, beide vertreten durch S & Partner Rechtsanwälte GmbH, B, vom 19.10.2018 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 21.9.2018, AZ: 131-9/St.-17/5/2018, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wie folgt abgeändert:
„Der Berufung vom 11.4.2018 wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 27.3.2018, AZ: 131-9/St.-17/5/2018, behoben.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Der Bauwerber H L beantragte mit Ansuchen vom 19.9.2016 die Erteilung einer Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Rassegeflügelzucht“ auf dem Baugrundstück Nr. x, Grundbuch x.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen vom 27.3.2018, AZ: 131-9/St.-17/5/2018, wurde dem Bauwerber die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Rasseflügelzucht“ auf dem Baugrundstück erteilt.

Die von den Beschwerdeführern dagegen erhobene Berufung vom 11.4.2018 wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 21.9.2018 als unbegründet abgewiesen und – nunmehr – den Bauwerbern H L und I L die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Rassegeflügelzucht“ auf dem Baugrundstück erteilt.

Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde erhoben die Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 19.10.2018.

Mit E-Mail vom 22.7.2019 zogen die Bauwerber ihr Bauansuchen vom 19.9.2016 zurück.

2. Die Zurückziehung des Bauansuchens vom 19.9.2016 und damit des verfahrenseinleitenden Antrages bewirkt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Wegfall der Zuständigkeit der Baubehörde zur Erlassung des Baubewilligungsbescheides und damit nachträglich dessen Rechtswidrigkeit. Das Landesverwaltungsgericht ist in einem solchen Fall somit angehalten, den Baubewilligungsbescheid gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086).

Im Hinblick auf den nachträglichen Wegfall der Zuständigkeit des Bürgermeisters als Baubehörde in erster Instanz infolge des Zurückziehens des Bauansuchens vom 19.9.2016 war der angefochtene Berufungsbescheid des Gemeinderates vom 21.9.2018 dahingehend abzuändern, dass der Bescheid des Bürgermeisters vom 27.3.2018 ersatzlos behoben wird.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Aufhebung von Bescheiden im Rahmen einer negativen Sachentscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur

des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack